

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/6/30 5Ob208/13v, 3Ob36/15p

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.06.2014

Norm

UGB §275 Abs5

Rechtssatz

Die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (hier: AAB AP 2006) führen zu keiner rechtswirksamen (vertraglichen) Verkürzung der fünfjährigen Verjährungsfrist des § 275 Abs 5 UGB. Deren zwingender Charakter im Sinn eines verbindlich normierten Mindeststandards folgt nämlich? ungeachtet ihrer nicht allein den Ausschlag gebenden systematischen Stellung? nach Gesetzeszweck und Sinnzusammenhang aus § 275 Abs 4 UGB.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 208/13v Entscheidungstext OGH 30.06.2014 5 Ob 208/13v
- 3 Ob 36/15p Entscheidungstext OGH 21.04.2015 3 Ob 36/15p Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129491

Im RIS seit

28.08.2014

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at